

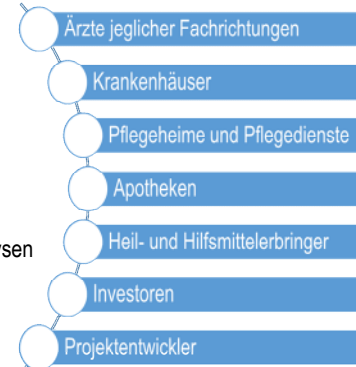
Praxisbewertung

Standards – Abfindungsklauseln - Fallstricke

Unsere Leistungen – Branchenfokus (ambulantes) Gesundheitswesen:

- Unternehmens- und Praxisbewertung - Wertgutachten
(3 Sachverständige: Udo H. Cramer – Peter Goldbach – Horst Stingl)
- Strategische und operative Gestaltung von bestehenden und neuen Versorgungskonzepten im Gesundheitswesen
(insbesondere MVZ und Ärztezentren)
- Ermittlung von Betriebsunterbrechungs- und Verdienstausfallschäden
- Gutachten im Zugewinnausgleich / Sanierungsgutachten / Wirtschaftlichkeitsanalysen
- Business Development für Start-Up's und Unternehmen im Gesundheitswesen

Unsere Mandanten:



Coming soon....



- **Ratzel/Luxenburger
Handbuch Medizinrecht, 4. Auflage**
- **Cramer / Goldbach
Kapitel 21: Praxisbewertung
S. 1.357 – 1.462 inkl.
Rechtsprechungsübersicht zur
Praxisbewertung**
- **Voraussichtliches Erscheinungsdatum:
07.12.2020**



Quelle: <https://de.freepik.com/vektoren/weihnachten-Weihnachten>
Vektor erstellt von freepik - de.freepik.com

20.11.2020

Folie 3

Praxisbewertung
Standards - Abfindungsklauseln - Fallstricke

Peter Goldbach

© VALMED

Agenda

1. **Praxisbewertung – Standards**
2. Abfindungsklauseln
3. Diskussion

VALMED
INSTITUT FÜR PRAXISBEWERTUNG

20.11.2020

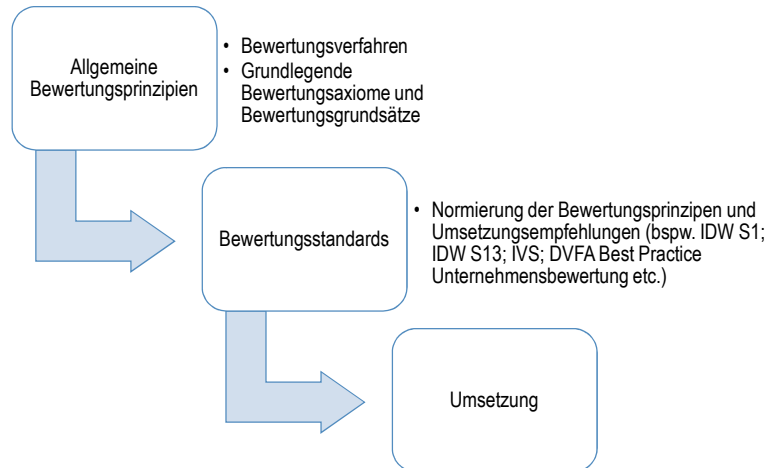
Folie 4

Praxisbewertung
Standards - Abfindungsklauseln - Fallstricke

Peter Goldbach

© VALMED

Bewertung: von der Theorie in die Praxis



Bewertungsprinzipien - Allgemeine Bewertungsverfahren

1. Gesamtbewertungsverfahren

- Ertragsorientierte Verfahren** (DCF- oder Ertragswertverfahren):
die Bewertung des Unternehmens erfolgt als Einheit, ohne weitere Differenzierung der Einzelwerte, anhand der künftigen (Netto-) Ertragsüberschüsse.
- Vergleichswertverfahren:**
Ermittlung des Unternehmenswertes mittels Vergleich von Kennzahlen vergangener Transaktionen ((EBIT-)Multiples, Börsenkurse etc.).

2. Einzelbewertungsverfahren

Sämtliche Positionen der Aktiva und Passiva werden einzeln bewertet (bspw. Substanzwert- oder Liquidationswertverfahren).

3. Mischverfahren

Kombination aus Einzel- und/oder Gesamtbewertungsverfahren.

Bewertungsprinzipien – Grundlagen

Maßgeblichkeit Bewertungszweck

- Funktion des Gutachters: Beratungsfunktion (subjektiver Wert); Vermittlungsfunktion (Schiedsgutachter); Argumentationsfunktion (objektivierter Wert)

Bewertungseinheit

- Bewertungsobjekt ist als wirtschaftliche Einheit zu betrachten, „wie es steht und liegt“ (going-concern) inkl. aller notwendigen Bereiche, Ressourcen etc.

Stichtagsprinzip

- „Wurzeltheorie“: nur zum Stichtag bekannte Sachverhalte sind zu berücksichtigen

Äquivalenzprinzipien

- Arbeitseinsatzäquivalenz
- Steueräquivalenz
- Risiko- und Unsicherheitsäquivalenz
- u.v.m.

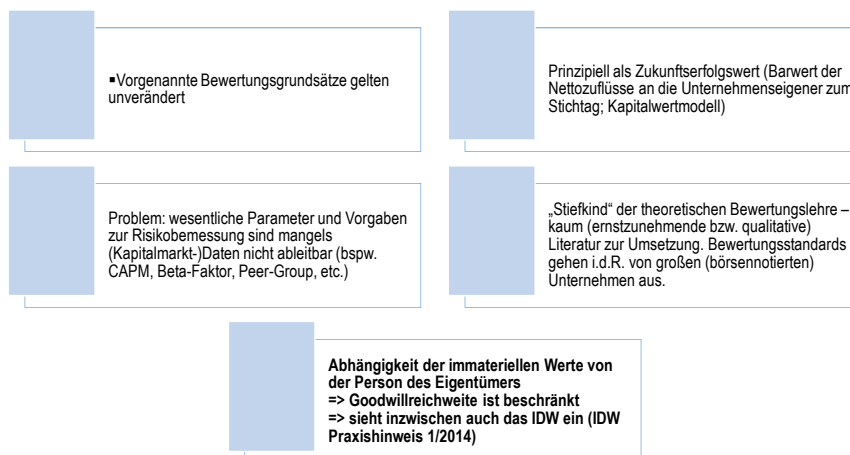
Bewertungsprinzipien – Funktion des Gutachters

	Objektivierter Unternehmenswert	Subjektiver Unternehmenswert
Funktion des Bewerthers	<ul style="list-style-type: none"> • Neutraler Gutachter 	<ul style="list-style-type: none"> • (Partei-)Berater
Stichtagsprinzip	<ul style="list-style-type: none"> • Ertragskraft am Bewertungsstichtag • Berücksichtigung eingeleiteter und hinreichend konkretisierter sowie dokumentierter Maßnahmen im Rahmen des bisherigen Unternehmenskonzeptes 	<ul style="list-style-type: none"> • Strukturverändernde Vorhaben können unabhängig vom Realisationsgrad berücksichtigt werden • Unabhängig davon, ob im Unternehmenskonzept enthalten sind
Synergieeffekte	<ul style="list-style-type: none"> • Nur „unechte“ Synergieeffekte sind zu berücksichtigen (im Unternehmenskonzept bereits verankert und mit einer Vielzahl von Partnern durchzuführen) 	<ul style="list-style-type: none"> • „Unechte“ und „echte“ Synergieeffekte können berücksichtigt werden
Ausschüttungs-/Finanzierungsannahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Bisherige und geplante Ausschüttungspolitik 	<ul style="list-style-type: none"> • Individuelle Ausschüttungsannahmen • Vom Auftraggeber geplanter Umfang der Innenfinanzierung

Bewertungsprinzipien – Funktion des Gutachters

	Objektivierter Unternehmenswert	Subjektiver Unternehmenswert
Managementfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> Annahme: bisheriges Management bleibt im Unternehmen bzw. wird gleichwertig ersetzt Neutralisierung personenbezogener Einflüsse auf die finanziellen Überschüsse 	<ul style="list-style-type: none"> Berücksichtigung aller künftigen Auswirkungen bei Veränderung der Managementstruktur
Ertragssteuerliche Einflüsse	<ul style="list-style-type: none"> Anlassbezogene Typisierung der Ertragssteuer Alternativanlage: Aktienportfolio auf Anteilseignerebene 	<ul style="list-style-type: none"> individuelle Steuerbelastung der Unternehmenseigner
Bewertungsmethoden	<ul style="list-style-type: none"> Ertragswert / DCF Multiplikatoren dienen der Plausibilisierung 	<ul style="list-style-type: none"> Ertragswert / DCF freie Wahl der Methode zulässig Multiplikatoren dienen der Plausibilisierung
Eigenkapitalrendite	<ul style="list-style-type: none"> Normierte Kapitalkosten 	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmensindividuell

Bewertung von KMU und Freiberuflerpraxen



Bewertung von Arztpraxen

Methodenwildwuchs in der Praxis

- Neue und alte Bundesärztekammermethode
- Modifizierte Ertragswertmethode (in unterschiedlichsten Ausprägungen)
- Multiplikator-Verfahren (Gewinn und/oder Umsatz)
- Stuttgarter Verfahren
- Mittelwertmethoden
- Substanzwertverfahren
- Mischverfahren

Bewertungsverfahren „Ärztekammermethode“

„Alte“ BÄK Methode

$$\begin{aligned}
 & 3 \text{ Jahres- Umsatzdurchschnitt} \\
 & \text{./. Oberarztgehalt (T€ 76)} \\
 & \hline
 & = \text{"bereinigter" Umsatz} \\
 & \text{davon } 1/3 \\
 & \hline
 & = \text{immaterieller Wert} \\
 & + \text{Anlagevermögen} \\
 & \hline
 & = \text{Praxiswert}
 \end{aligned}$$



„Neue“ BÄK Methode (ab 2008)

$$\begin{aligned}
 & \text{übertragbarer Umsatz} \\
 & \text{./. übertragbare Kosten} \\
 & \hline
 & = \text{übertragbarer Gewinn} \\
 & \text{./. Alternatives Arztgehalt (gestaffelt nach Umsatz: max. T€ 75; min. 0)} \\
 & \hline
 & = \text{nachhaltig erzielbarer Gewinn} \\
 & \times \text{Prognosemultiplikator (2 bei EP; 2,5 bei GP)} \\
 & \hline
 & = \text{Ideeller Wert (Goodwill)} \\
 & + \text{Verkehrswert Anlagevermögen} \\
 & \hline
 & = \text{Praxiswert}
 \end{aligned}$$





Anpassung des ermittelten Praxiswerts bei Vorlage von (11) positiven oder negativen Faktoren um bis zu 20%

Bewertungsverfahren (neue) „Ärztammermethode“

Positiv (ggü. der „alten“ Methode)

-  Ertragsorientierter (Übertragbare Umsätze und Kosten)
-  Kalk. Unternehmerlohn wird variabler ermittelt

Negativ (keine vollständige Auflistung)

-  Starrer Multiplikator von 2 bei Einzelpraxen; 2,5 bei Gemeinschaftspraxen (max. 20% Zuschlag)
-  Keine Berücksichtigung von Steuern (Verstoß Steueräquivalenz)
-  Kalk. Unternehmerlohn wird in Abhängigkeit vom Umsatz und nicht von der Arbeitszeit ermittelt (Verstoß Arbeitseinsatzäquivalenz), zudem Arbeitnehmerbrutto statt Arbeitgeberbrutto
-  Keine Abbildung von Risiken und Unsicherheiten
=> Ansatz Zahlungsströme mit 100%iger Sicherheit und Aufwertung der Zahlungsströme (keine Barwerte)

Verstoß gegen grundlegende Bewertungsaxiome und Prinzipien der Bewertungslehre

Unternehmenswert – grundlegender Gedanke der Ertragswertmethode

IDW S1 i.d.F. 2008 Rn. 28:

„Der Wert eines Unternehmens wird durch die Höhe der **Nettozuflüsse an den Investor** bestimmt, die er zu seiner freien Verfügung hat. Diese Nettozuflüsse sind unter Berücksichtigung der inländischen und ausländischen Ertragsteuern des Unternehmens und grundsätzlich der **aufgrund des Eigentums am Unternehmen entstehenden persönlichen Ertragsteuern der Unternehmenseigner** zu ermitteln.“

Modifizierte Ertragswertmethode

- Die „Modifizierung“ ist in der wissenschaftlichen Literatur (bisher) nicht existent
- Rechtliche Prägung der modifizierten Ertragswertmethode (siehe BGH-BSG-BFH-Urteile)
- Richtige Ableitung:
klassisches Ertragswertverfahren mit Anpassungen (IDW S1 i.V.m. Praxishinweis IDW 1/2014):
 - => Begrenzte Übertragbarkeit von personenbezogenen „Erfolgsfaktoren“
 - => Keine unendliche Rente, Anwendung eines endlichen Kapitalisierungszeitraumes
 - => Komplexitätsreduktion erforderlich

ABER: in der Praxis modifizierter Ertragswertmethoden-Wildwuchs

Modifizierte Ertragswertmethode

$$\begin{array}{r}
 \text{Zukünftig erzielbare Einnahmen} \\
 ./ \text{ Zukünftige Aufwendungen} \\
 ./ \text{ Unternehmerlöhne (Arbeitgeberbrutto)} \\
 ./ \text{ Ertragssteuern (i.d.R. individuell berechenbar; ggf. pauschal mit 35\%)} \\
 \hline
 = \text{ nachhaltig entnehmbarer Überschuss/Jahr} \\
 \times \text{ Abzinsung / Diskontierung der Überschüsse} \\
 \times \text{ Kapitalisierungszeitraum (i.d.R. zwischen 2 – 10 Jahren)} \\
 \hline
 = \text{ ideeller Wert} \\
 + \text{ Verkehrswert Betriebsvermögen zum Stichtag} \\
 + \text{ Sonderwerte (Abschreibungsvorteil ideeller Wert (TAB); ggf. Hinzurechnung ideeller Wert)} \\
 \hline
 = \text{ Praxiswert nach der modifizierten Ertragswertmethode}
 \end{array}$$

Wesentliche Werttreiber und Schätzparameter

Modifizierte Ertragswertmethode

Häufige Anwendungsform formal:

Praxiswert (PW) = ideeller Wert (IW) + materieller Wert (MW) + Sonderwerte (TAB)
mit

$$IW = \sum_{t=1}^T \frac{E_t}{(1+k)^t} \quad MW_0 = BV$$

E_t = Plan-Ertrag der Periode t T = Kapitalisierungszeitraum BV_T = Restwert Betriebsvermögen zum Zeitpunkt T

Und $k = i + z$

k = Diskontierungszins

i = Basiszins

z = Risikozuschlag

Modifizierte Ertragswertmethode – Tax-Amortisation-Benefit

Rechtsformspezifischer Vorteil von Personengesellschaften gegenüber
Kapitalgesellschaften aufgrund Abschreibung Praxiswert:

Nettozuflüsse einer MVZ GbR und MVZ GmbH unterscheiden sich aufgrund der
kurzen Abschreibungsdauer des Praxiswerts/Goodwill für einen Käufer massiv,
insbesondere bei einem endlichen Kapitalisierungszeitraum!

=> Nettozuflüsse des „Anteilseigners“ steigen aufgrund der Gesellschaftsform
(IDW S1 i.d.F. 2008 Rn. 28-31 i.V.m. 43-47, 58 und IDW S13 Tz. 38, 39, 42)

Modifizierte Ertragswertmethode – Tax-Amortisation-Benefit

- Bei Ärzten: Anteil des Goodwill am Praxiswert ist hoch (bspw. Hausärzte (EP) 72%; Psychotherapeuten über 85%; Orthopädie BAG 92%)
(Quelle: ApoBank / ZI Existenzgründungsanalyse 2012/2014)
- Abschreibung (immaterieller) Praxiswert
 - Einzelpraxen zwischen 3 und 5 Jahren (BFH BSStB II 1991, 595; 1994, 449)
 - BAG zwischen 6 und 10 Jahren (BFH 24.2.94, BSStB II, 590)
 - Bei größeren Einheiten evtl. auch Geschäfts- und Firmenwert
=> Abschreibung auf 15 Jahre (FG Münster 24.10.2014, 13 K 2297/12, EFG 2015, 15)
- Abschreibung auf den (immateriellen) Praxiswert reduziert die Steuerbelastung
=> Nettozufluss für den Anteilseigner steigt (und somit der Praxiswert)

Modifizierte Ertragswertmethode - Einzelfragen der Anwendung

Gute Datenlage – geringes Schätzungsermessen

- ✓ **Bewertung materielle Werte:**
Zuschlag Nutzungsdauer / Mindestwert (5% AK)
- ✓ **Kalk. Unternehmerlohn (als Arbeitgeberbrutto):**
Gehalt angestellter Ärzte oder Tarifverträge.
Arbeitseinsatz i.d.R. messbar
- ✓ **Steuersatz:**
abzuleiten aus dem Ø-Gewinn je Gesellschafter
(i.d.R. Steuersatz >40%)
- ✓ **Kapitalisierungszinssatz:**
Basiszins (Renditen laufzeitäquivalenter Anlagen)
+ Risikozuschlag (derzeit 6 – 8% vor Steuern
gemäß FAUB IDW v. 22.10.2019)

Wesentliche Schätzparameter

- **Kapitalisierungszeitraum:**
es existiert derzeit kein wissenschaftliches und/oder empirisch belegbares Berechnungsmodell zur Ermittlung des Kapitalisierungszeitraumes
- **Ansatz TAB (steuerlicher Vorteil Abschreibung Praxiswert):**
zwischen 0% und 100% des steuerlichen Vorteils,
abzuleiten aus Marktgegebenheiten

▶ **Plausibilisierung des Praxiswerts über eine Finanzierungsrechnung (Rückführung Kaufpreis)**

Agenda

1. Praxisbewertung – Standards
2. **Abfindungsklauseln**
3. Diskussion

Babylonische Sprachverwirrung

Rechtsbegriffe

- Verkehrswert
(Gesellschaftsverträge; normiert
bspw. in § 199 BauGB)
- Wahrer Wert
- Voller Wert
- Gemeine Wert (steuerlicher Begriff,
§ 199 BewG = Ertragswert)

Betriebswirtschaftliche Begriffe

- Objektivierter Wert (IDW S1)
 - Subjektiver Wert
 - Unternehmenswert / Praxiswert
 - Marktwert des Eigenkapitals
 - Marktpreis
 - Fair Value
- werden mittels Verfahren, Vergleichen,
Ableitungen unter verschiedenen
Vorgaben ermittelt /berechnet

Definition Verkehrswert – § 194 Baugesetzbuch

Der Verkehrswert (Marktwert) wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung **ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.**

Verkehrswert vs. Marktpreis



Quelle: <https://www.harley-davidson.com/us/en/motorcycles/low-rider-s.html>

Verkehrswert eines Motorrads:

- Marktpreisvergleich:
Marktdaten vorhanden
- Neuwert abzgl. Abnutzung /
Zustand
- Identische Produkte /
Eigenschaften
- **Bewertung mittels (Preis-)
Vergleichen möglich**
- **Verkehrswert = Preis**

Verkehrswert vs. Marktpreis



Ableitung des Verkehrswerts einer Praxis anhand von Marktpreisen?

- Keine validen Marktdaten existent
- Heterogene Eigenschaften (Lage, Größe, Umsatz, Gewinn, Unternehmensprozesse, Anzahl Zulassungen)
- Laufzeit (Miet-)Verträge / Leasing etc.
- **Bewertung mittels direkten (Preis-)Vergleichen i.d.R. nicht möglich!**
- **Bewertung erfolgt mittels ertragsorientierter Bewertungsverfahren**
- **Verkehrswert ≠ Preis ?**

20.11.2020

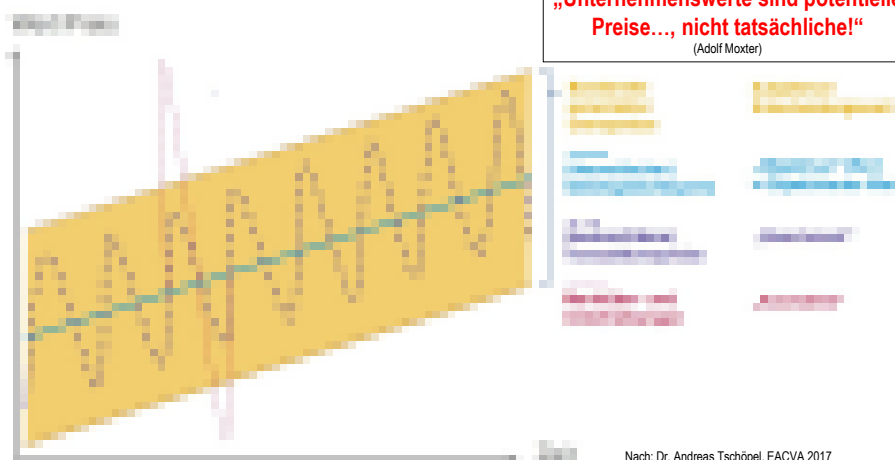
Folie 25

Praxisbewertung
Standards - Abfindungsklauseln - Fallstricke

Peter Goldbach

© VALMED

(Verkehrs-)Wert, Preis und ?



Nach: Dr. Andreas Tschöpel, EACVA 2017

20.11.2020

Folie 26

Praxisbewertung
Standards - Abfindungsklauseln - Fallstricke

Peter Goldbach

© VALMED

Rechtsprechung zur Bewertung von Arztpraxen und Freiberuflerunternehmen

Leitsätze der höchstrichterlichen Rechtsprechung

BGH (02.02.2011 XII ZR 185/08; 09.02.2011 XII ZR 40/09; 06.11.2013 XII ZB 434/12; 08.11.2017 XII ZR 108/16; 22.11.2017 XII ZB 230/17;) – **BFH** (09.08.2011; VIII R 13/08) – **BSG** (14.12.2011; B 6 KA 39/10 R):

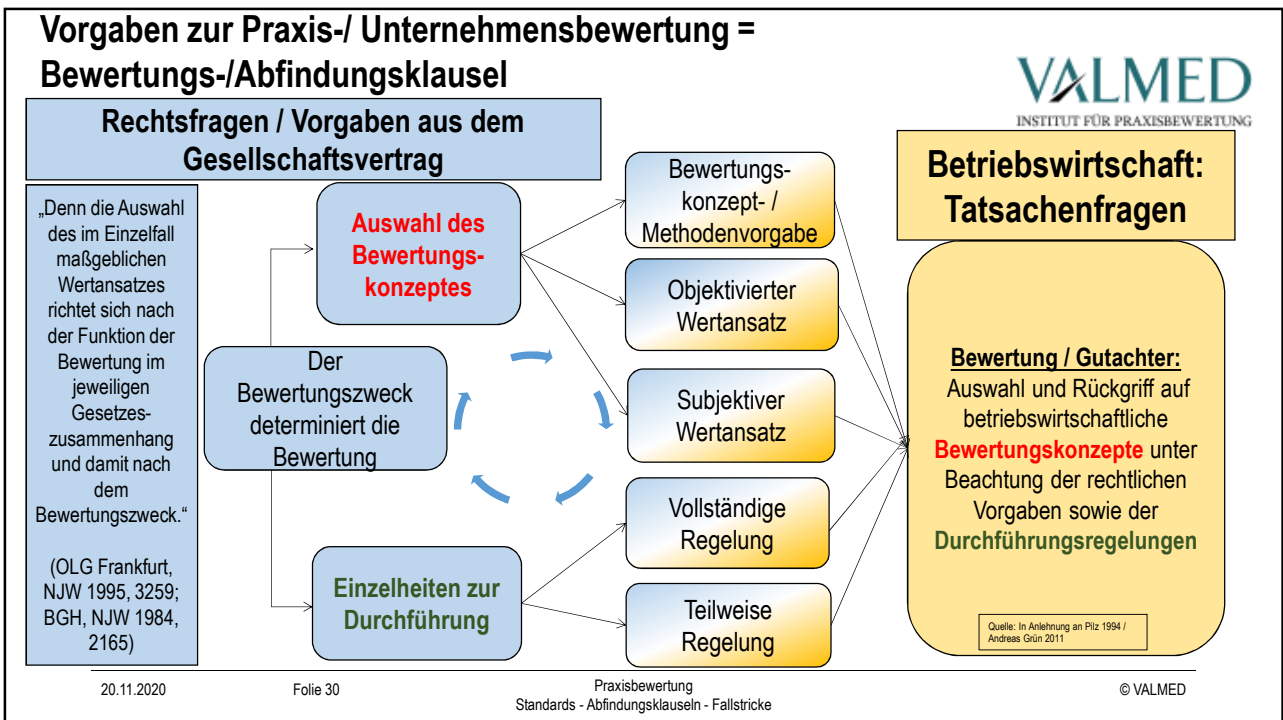
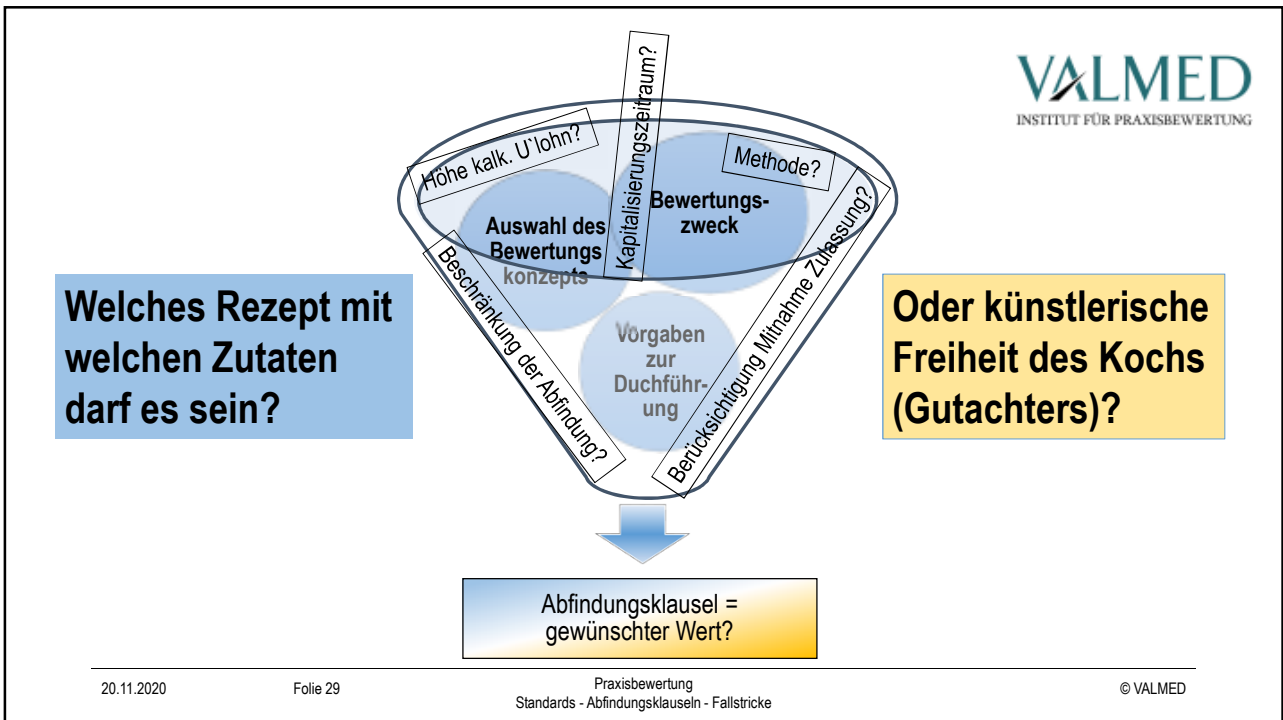
1. Prognose der künftigen Erwerbschancen (keine Vergangenheitswerte!)
2. Modifiziertes Ertragswertverfahren kann als geeignetes Verfahren zur Ermittlung eines Verkehrswertes einer Praxis angesehen werden (aber Methodenfreiheit!)
3. Goodwill gründet auf immaterielle Faktoren wie Standort, Art- und Zusammensetzung der Patienten, Warteliste, Konkurrenzsituation, Ruf des Inhabers etc.
4. Bei Ärzten: Zulassung ist eng verbundener Bestandteil des Goodwill und kein einzelnes zu selektierendes Wirtschaftsgut (Voraussetzung: weitere Bestandteile einer fortführungsfähigen Praxis werden übertragen (Telefonnummer, Räume, Personal etc.))
5. Kalkulatorischer Unternehmerlohn ist zu berücksichtigen und individuell zu ermitteln (Zeiteinsatz, fachliche Tätigkeit, regionale Unterschiede); Basisgehalt TVöD plus Arbeitgeberzuschlag kann eine Grundlage sein
6. Nicht alle Werte sind mathematisch eindeutig zu berechnen und unterliegen Schätzungen, insbesondere im ideellen Bereich (dies ist jedoch kein Mangel innerhalb der Methode)

Bewertungsverfahren in Abfindungsklauseln – Mixed Pickles?



**Es existieren unzählige Variationen:
Früchte + Gemüse + Gewürze + Essig = Mixed Pickles
ABER: trifft jede Kombination den Geschmack?**





Kuchentheorie - Abfindung Ertragswert und vertragsärztliche Zulassung

Basis „Kuchentheorie“

(Goette; BGH NJW 2000, 2584, NJW 1994, 796,
NJW 1995, 1551 (Abb. 2, Nr. 57, 43, 45):

„Der ausscheidende Gesellschafter muss sich entscheiden: Entweder er nimmt die von ihm betreuten Mandanten/Patienten mit oder lässt sich für deren Zurücklassung abfinden, er kann den Kuchen nicht zugleich essen und behalten wollen.“



Kuchentheorie - mögliche Berechnungen

- Grundlage: Praxiswert mit allen Gesellschaftern (und allen Zulassungen) zum Ausscheidensstichtag
(bisheriger Kuchen)
- Abfindungsberechnung: quotaler Anteil bisheriger Kuchen

Variante 1

- Grundlage: verbleibender „neuer“ Praxiswert, d.h. mit den Zulassungen der fortführenden Gesellschafter mit allen Konsequenzen wie Anpassung des Honorarumsatzes und der Praxiskosten (letztere sind i.d.R. jedoch recht statisch)
(neuer Kuchen)
- Berechnung der Abfindung quotall vom neuen Kuchen

Variante 2

- Grundlage: Praxiswert mit allen Gesellschaftern zum Ausscheidensstichtag
(bisheriger Kuchen)
- ./ Praxiswert mit verbleibenden Gesellschaftern zum Stichtag
(neuer Kuchen)
- = Wertminderung der Praxis und zugleich „Mitnahme“ des ausscheidenden Gesellschafters.

Variante 3

(Offene) Rechtsfrage: Anrechnung Verwertungserlös / Mitnahmewert („Zulassung“) des ausscheidenden Gesellschafters auf die Abfindung?
Zulassung ist aus Bewertungssicht betriebsnotwendiges Vermögen

Fallbeispiel 1:

- Ausgangslage:
3er GP von Internisten (Onkologen); Ausscheiden eines Gesellschafters unter Mitnahme seiner Zulassung und Neuniederlassung > 30 km
- Abfindungsberechnung laut Gesellschaftsvertrag zum Verkehrswert (keine Abfindung ideeller Wert bei Neuniederlassung im Umkreis von 20 km)
- Lösung:
 - Berechnung erfolgte anhand von Variante 2 (=neuer Kuchen, d.h. mit 2 Zulassungen)
 - ABER: 90% der Umsätze verblieben in der Praxis, da (umsatzstarke) Praxisbesonderheiten der Praxis (und nicht der Zulassung) zugeordnet sind und somit nur RLV/QZV-Reduktion i.H.v. 10% des Gesamtumsatzes
 - Berechnung kalk. Unternehmerlöhne:
Übertragung Umsatzminderung von 10% auf die bisherigen (3,0-fachen) Unternehmerlöhne, d.h. Ansatz von 2,7 kalkulatorischen Unternehmerlöhnen in der Bewertung (Arbeitseinsatzäquivalenz)
 - Geringe variable Kostenanpassung

Fallbeispiel 2:

- Ausgangslage:
 - große GP (9 Ärzte, Orthopäden, Unfallchirurgen und 1 Neurochirurg). Neurochirurg schied mittels ordentlicher Kündigung unter Mitnahme der Zulassung aus (Neurochirurgen damals noch nicht geplant).
 - Verbleibende Gesellschafter wollten nachbesetzen, fanden jedoch 6 Monate vor und nach dem Ausscheiden keinen Neurochirurgen (aktive Suche).
- Abfindungsberechnung laut Gesellschaftsvertrag zum Verkehrswert (keine Regelung bei Zulassungsmitnahme)
- Lösung:
 - Berechnung erfolgte anhand von Variante 1 (=alter Kuchen, d.h. mit Umsatz NC (jedoch gemindert für das erste Halbjahr nach dem Ausscheiden))
 - going-concern und die bisherigen Gesellschafter wollten die NC fortführen. Risiko der Nachbesetzung nach dem Ausscheidensstichtag war den Altgesellschaftern zuzuordnen.

Fallbeispiel 3:

- Ausgangslage:
 - Radiologische GP (3 Ärzte). Ein Gesellschafter schied mittels ordentlicher Kündigung unter Mitnahme der Zulassung aus.
 - Verbleibende Gesellschafter konnten nicht nachbesetzen, da gesperrtes Gebiet (übersorgt mit >200%).
 - Abfindungsberechnung laut Gesellschaftsvertrag zum Verkehrswert (keine Regelung bei Zulassungsmithnahme)
 - Lösung:
 - Berechnung erfolgte anhand von Variante 2 (=neuer Kuchen, d.h. mit 2 Zulassungen)
 - Umsatzreduktion von ca. 30% (zuvor geringe Privatumsätze vorhanden)
 - Berechnung kalk. Unternehmerlöhne:
Übertragung Umsatzminderung von 30% auf die bisherigen (3,0-fachen) Unternehmerlöhne, d.h. Ansatz von 2,1 kalkulatorischen Unternehmerlöhnen
 - Geringe variable Kostenanpassung, da hohe Fixkosten.
- => Geringer Ertragswert und Praxis am Rande der (betriebswirtschaftlichen) Unwirtschaftlichkeit!

Fallbeispiele - Schlussfolgerungen

- (zukunftsgerichtete) Ertragswertmethode und richtige Anwendung der Bewertungsgrundsätze bilden die Realität i.d.R. zutreffend ab
- verbleibende Gesellschafter (und die Gesellschaft) werden vor überhöhten Kompensationszahlungen geschützt
- ACHTUNG: nicht bei jedem Gutachter bedeutet Verkehrswert = Ertragswertmethode!

Weitere offene Punkte:

- Wie ist mit der Versagung der Ausschreibung vorzugehen?
Wer trägt die Risiken?
- Was passiert bei Zulassungsmithnahme der Zulassung verbundenen Zulassungen (angestellte Ärzte?) Vermögenszuordnung Gesellschaft / Gesellschafter?

Realität trifft Praxis



„Wir verkaufen ein Lebensgefühl –
das Motorrad gibt es gratis dazu.“



„Ich verkaufe eine Zulassung –
die Praxis gibt es gratis dazu.“

Agenda

1. Praxisbewertung – Standards
2. Abfindungsklauseln
3. **Diskussion**

Institut für Praxisbewertung VALMED GmbH**Peter Goldbach**

Dipl. Kfm. (FH) - M.A. - LL.M. (Medizinrecht)

Sachverständiger für die Bewertung von Unternehmen im Gesundheitswesen,
Betriebsanalysen und BetriebsunterbrechungsschädenMail: goldbach@valmed.de**Korrespondenzanschrift:****August-Exter-Straße 4
81245 München**Siebstraße 1
30171 Hannover

Fon +49 (0)89 820 857 30

Fon +49 (0)511 475 249 60

Fax +49 (0)89 820 857 29

Fax +49 (0)511 475 249 61

Mail: beratung@valmed.dewww.valmed.de
